



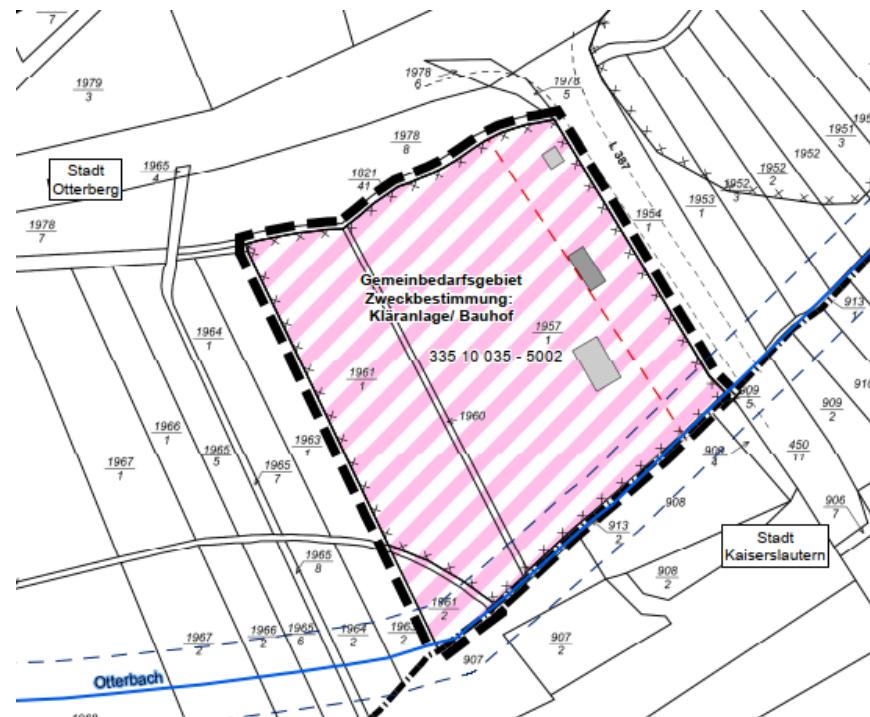
Teiländerung des Flächennutzungsplans 2035

in der Verbandsgemeinde
Otterbach - Otterberg

„Errichtung eines Betriebsgebäudes“

Umweltbericht

mit integrierter Abarbeitung der Eingriffsregelung



Oktober 2025



Ausfertigungsvermerk:

Es wird hiermit bescheinigt, dass die vorliegende Fassung des Erläuterungsberichtes zum Umweltbericht mit der Fassung, die im Verfahren nach § 3 (2) BauGB offen gelegen hat und Gegenstand des Satzungsbeschlusses der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg war, übereinstimmt.

Träger der Bauleitplanung

Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg
Hauptstraße 27
67697 Otterbach-Otterberg

Otterbach-Otterberg,

den

Herr Harald Westrich
- Bürgermeister -

Bearbeiter

Lindschulte Kaiserslautern
Albert-Schweizer-Straße 84
67655 Kaiserslautern

Kaiserslautern, im Oktober 2025



Gliederung

[Grundlage: Anlage 1 (zu § 2 Abs. 4, §§ 2a und 4c) BauGB]

1. Einleitung	6
1.1 Ziele und Inhalte der Planung	6
1.2 Beschreibung des Vorhabens	7
1.3 Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB	7
1.4 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen	8
1.4.1 Fachgesetze	8
1.4.2 Fachplanungen	8
1.4.3 Schutzgebiete	12
1.4.4 Flächen für Naturschutzmaßnahmen	13
1.5 Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB	13
1.6 Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB	14
2. Beschreibung und Bewertung der Umwelt	15
2.1 Naturräumliche Gegebenheiten	15
2.1.1 Naturräumliche Gliederung	15
2.1.2 Geologie	16
2.1.3 Heutige potenzielle natürliche Vegetation	16
2.2 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes	16
2.2.1 Schutzwert Fläche	17
2.2.2 Schutzwert Boden	17
2.2.3 Schutzwert Wasser	18
2.2.4 Schutzwert Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt	19
2.2.5 Schutzwert Luft und Klima	20
2.2.6 Schutzwert Mensch und menschliche Gesundheit	20
2.2.7 Schutzwert Landschaft	20
2.2.8 Schutzwert kulturelles Erbe	20
3. Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes	21
3.1 Darstellung des Eingriffes bei Durchführung der Planung	21
3.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	21
3.3 Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzwerte	21
3.3.1 Auswirkungen auf das Schutzwert Fläche	21
3.3.2 Auswirkungen auf das Schutzwert Boden	22
3.3.3 Auswirkungen auf das Schutzwert Wasser	22
3.3.4 Auswirkungen auf das Schutzwert Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt	22
3.3.5 Auswirkungen auf das Schutzwert Luft, Klima/Klimawandel	22
3.3.6 Auswirkungen auf das Schutzwert Mensch und menschliche Gesundheit	22



3.3.7	Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft	23
3.3.8	Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe	23
3.4	Wechselwirkungen	23
3.5	Kumulierung von Vorhaben	23
3.6	Eingesetzte Techniken und Stoffe	23
4.	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	24
4.1	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	25
5.	Zusätzliche Angaben	26
5.1	Merkmale der verwendeten technischen Verfahren, Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung	26
5.2	Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung	26
5.3	Verfahrensablauf	26
6.	Quellen	27
7.	Allgemein verständliche Zusammenfassung	29

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	Lage des Geltungsbereiches	7
Abbildung 2	Landesentwicklungsprogramm IV (2008)	9
Abbildung 3	Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz IV 2012/2018 (Auszug)	10
Abbildung 4	Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden 2017	11
Abbildung 5	Teiländerung des Flächennutzungsplans	12
Abbildung 6	Sturzflutgefahrenkarte, Wassertiefen (SRI7, 1 Std.), https://geodienste-wasser.rlp.de	19

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1	Zu erwartende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung Quellenangaben	21
-----------	-------------------------------------------------------------------------------------------	----

Geobasisdaten

Für die Abbildungen werden teilweise Grundlagen des Landesamtes für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz (LVerMGeo) verwendet (© GeoBasis-DE/LVerMGeoRP2025, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de)



Anhänge

Anhang 1 Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

Anhang 1.1 Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB

Anhang 1.2 Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB sowie der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) BauGB



1. Einleitung

1.1 Ziele und Inhalte der Planung

Die Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg beabsichtigt, südlich von Otterberg und östlich von Otterbach die Errichtung eines Betriebsgebäudes. Dieses soll dazu dienen, Baumaschinen, Werkzeuge, Materialien und andere Ausrüstungen zu lagern, die für Betriebs- und Instandhaltungsarbeiten benötigt werden. Außerdem sollen im Betriebsgebäude Aufenthaltsräume geschaffen werden.

Der Gesamtflächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg wurde mit Verfügung vom 10.03.2022, Az. 5.5/610-13/VG Otterbach-Otterberg, von der Kreisverwaltung Kaiserslautern genehmigt. Dies wurde gemäß § 6 Abs. 5 BauGB im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg Nr. 14/2022 vom 07.04.2022 bekanntgemacht. Somit ist der Flächennutzungsplan 2035 der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg seit diesem Tag rechtsverbindlich.

Die Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg plant eine Teiländerung des Flächennutzungsplans. Grund dafür ist, dass der Geltungsbereich des geplanten Betriebsgebäudes derzeit als "Ver- und Entsorgungsfläche Kläranlage" ausgewiesen ist. Da ein Betriebsgebäude geplant ist und die untere Bauaufsichtsbehörde keine Möglichkeit sieht, dieses Gebäude unter den bestehenden Umständen zu genehmigen, soll durch die Teiländerung das Vorhaben ermöglicht und der Flächennutzungsplan entsprechend angepasst werden.

Der FNP soll dahingehend verändert werden, dass auf der Fläche, die zuvor eine Ver- und Entsorgungsfläche war, nun ein "Gemeinbedarfsgebiet" mit der Zweckbestimmung "Kläranlage/ Bauhof" dargestellt wird.

Der Geltungsbereich befindet sich südwestlich der Ortslage von Otterberg und hat eine Größe von ca. 0,96 ha.

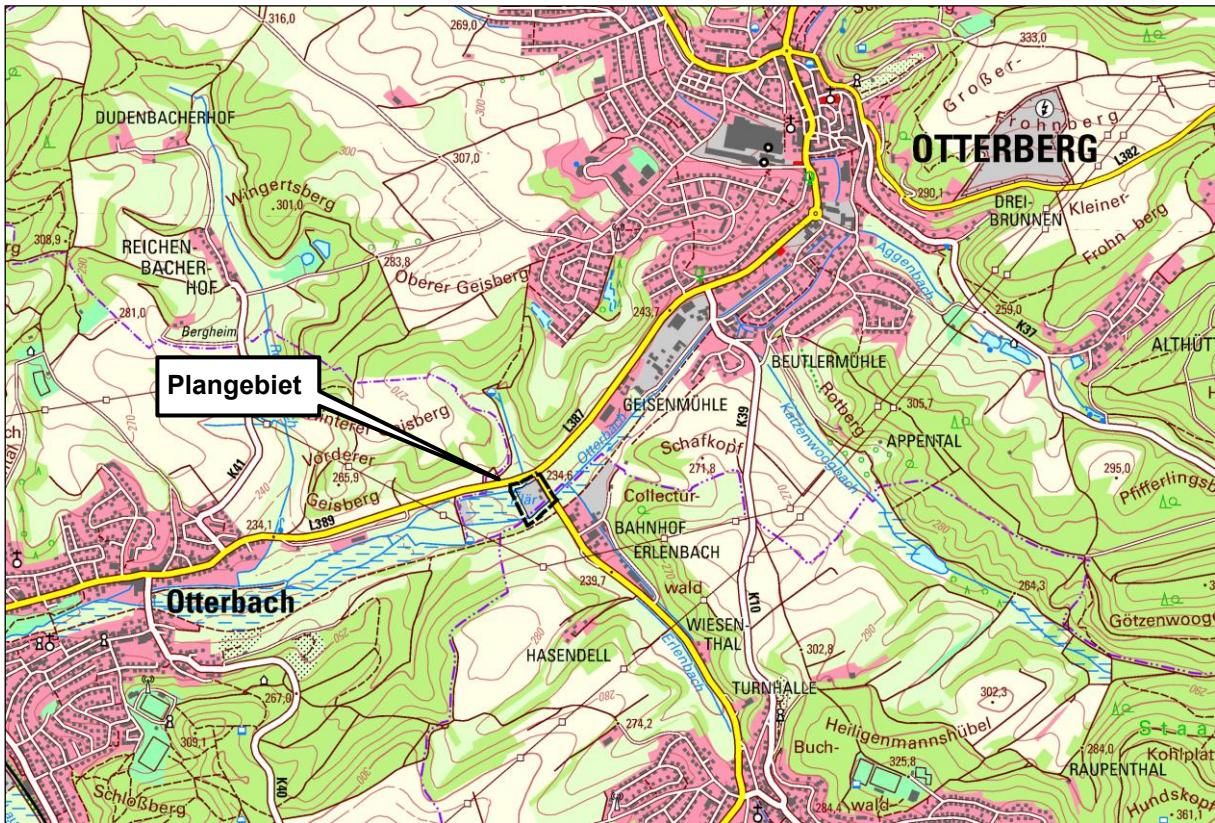


Abbildung 1 Lage des Geltungsbereiches

1.2 Beschreibung des Vorhabens

Im Rahmen der Änderung soll nun anstelle der bisherigen Fläche für Ver- und Entsorgung ein "Gemeinbedarfsgebiet" mit der Zweckbestimmung "Kläranlage/Bauhof" ausgewiesen werden. Der Grund dafür ist, dass im Betriebsgebäude Baumaschinen, Werkzeuge, Materialien sowie weitere Ausrüstungen gelagert werden sollen, die für Betriebs- und Instandhaltungsarbeiten benötigt werden. Zusätzlich sollen im Betriebsgebäude Aufenthaltsräume eingerichtet werden. Durch die Zweckbestimmung „Kläranlage“ wird außerdem die flexible Nutzung des Areals gewährleistet. So bleibt die Pumpstation erhalten, und eine zukünftige Nutzung im Bereich des Kläranlagenbaus bleibt weiterhin möglich.

1.3 Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB

Die Verbandsgemeinde legt fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Umweltbelange für die Abwägung erforderlich ist.

Als Grundlage für den Umweltbericht wurde eine Literaturrecherche sowie eine Luftbildauswertung durchgeführt, um den vorherigen Zustand der Fläche zu erfassen und ein Ergebnis zu erzielen.

Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und den allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessen ist. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist bei der Abwägung zu berücksichtigen.



1.4 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen

1.4.1 Fachgesetze

Um die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB ausreichend zu berücksichtigen und in die Abwägung einzubringen, wird nach § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt. Die darin ermittelten und bewerteten voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen werden im vorliegenden Umweltbericht beschrieben. Der Umweltbericht bildet nach § 2a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung des Bebauungsplanes. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

1.4.2 Fachplanungen

Landesentwicklungsprogramm

Im Landesentwicklungsprogramm IV aus dem Jahr 2008 ist die Stadt mit keiner besonderen Funktionszuweisung belegt. Im Planwerk des Landesentwicklungsprogramms IV sind im Geltungsbereich keine besonderen Ziele dargestellt. Der Geltungsbereich ist Teil der landesweit bedeutsamen Bereiche für den Grundwasserschutz und den großräumigen bedeutsamen Freiraumschutz.

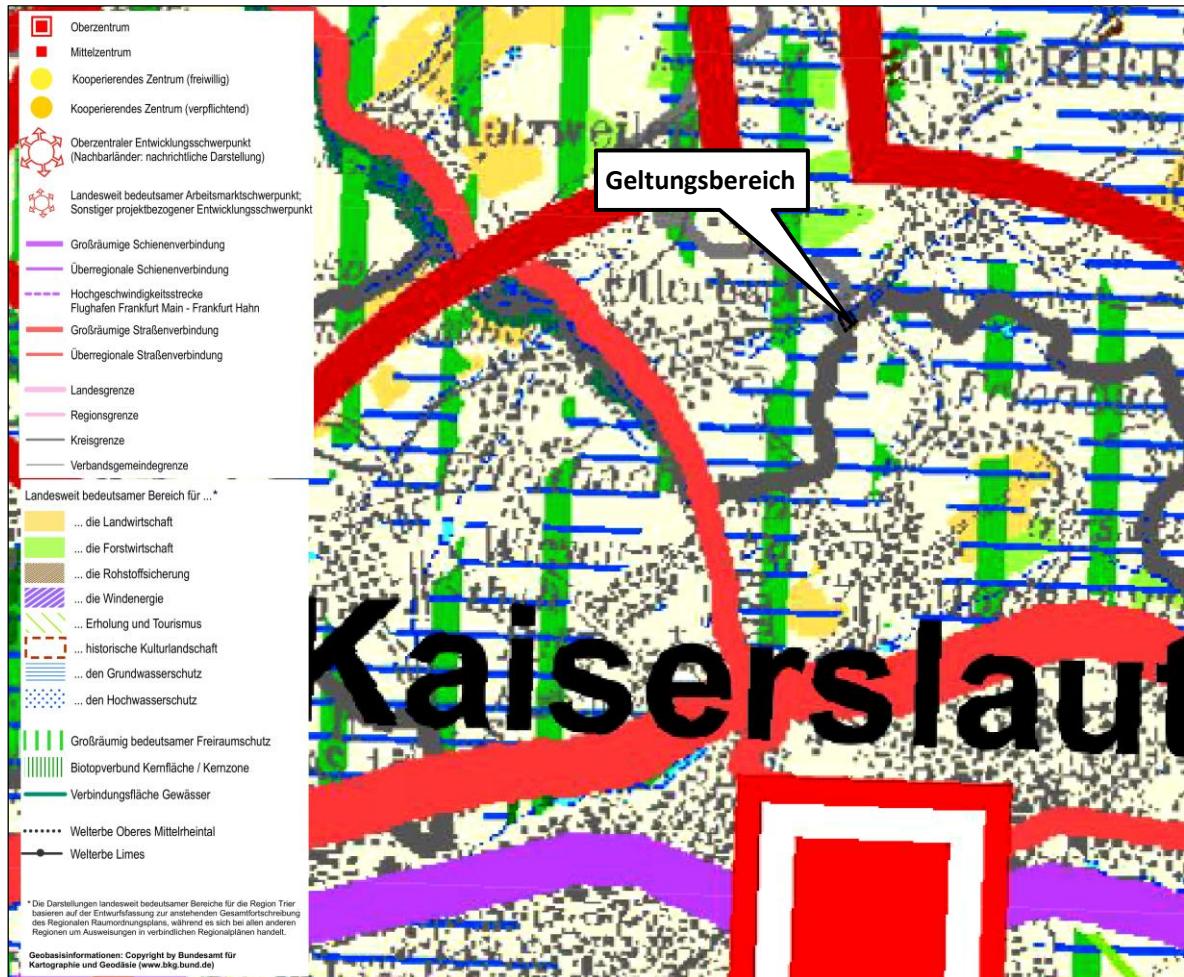


Abbildung 2 Landesentwicklungsprogramm IV (2008)

Regionalplanung

Der Geltungsbereich ist als Gewerbe Fläche dargestellt. Angrenzend befindet sich die L 389 als regionale Verbindung (Z 41) und die L 387 die als flächenerschließende Verbindung (Z 41) festgeschrieben wurde. Ebenfalls liegt die Fläche in einem regionalen Grüngzug (Z 19).

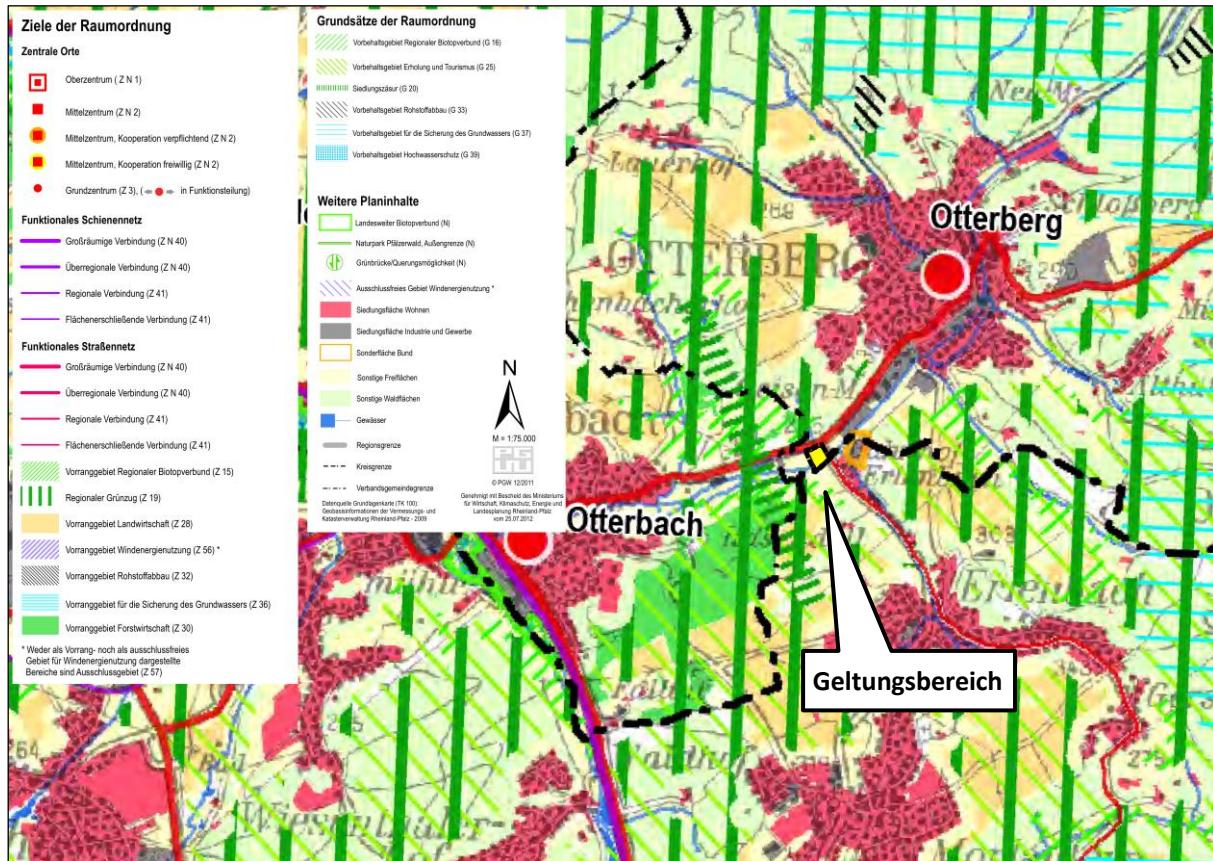


Abbildung 3 Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz IV 2012/2018 (Auszug)

Flächennutzungsplan 2035 der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg

Im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg 2035 ist im Geltungsbereich eine Ver- und Entsorgungsfläche ausgewiesen. Diese Fläche ist zudem mit dem Symbol für Kläranlage und Pumpwerk gekennzeichnet. Der Geltungsbereich ist auch als Altablagerung (flächig) gemäß Bodenschutzkataster (RL P) mit der Registriernummer 335 10 035 – 5002 (Stand: Januar 2021) erfasst.

An die Fläche angrenzend befindet sich im Osten die L 387 als Verkehrsfläche (Örtlich-Überörtlich). Westlich liegt eine nach § 30 BNatSchG pauschal geschützte Fläche und nördlich eine Gehölzfläche. Südwestlich grenzen ein Rad- und Wanderweg sowie eine Wasserfläche, die ebenfalls nach § 30 BNatSchG pauschal geschützt ist, an das Gebiet.

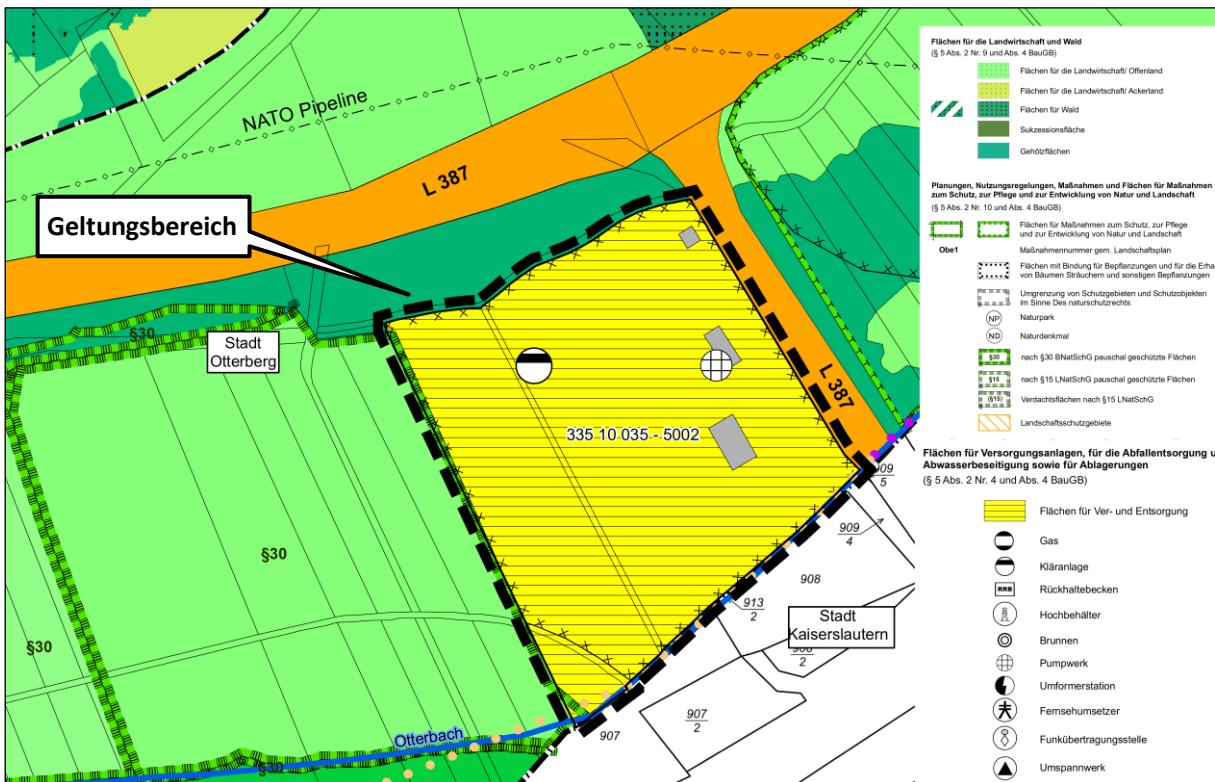


Abbildung 4 Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden 2017

Wie bereits in Kapitel 1 erläutert, ist die Umsetzung des Betriebsgebäudes nicht mit den Bestimmungen des Flächennutzungsplans vereinbar. Aufgrund dessen wäre das Vorhaben an diesem Standort nicht zulässig. Deswegen sollen durch die Teiländerung des FNP die bauplanungsrechtlichen Rahmenbedingungen für das Vorhaben geschaffen werden.

Im Rahmen der Änderung soll nun anstelle der bisherigen Fläche für Ver- und Entsorgung ein "Gemeinbedarfsgebiet" mit der Zweckbestimmung "Kläranlage/Bauhof" ausgewiesen werden. Der Grund dafür ist, dass im Betriebsgebäude Baumaschinen, Werkzeuge, Materialien sowie weitere Ausrüstungen gelagert werden sollen, die für Betriebs- und Instandhaltungsarbeiten benötigt werden. Zusätzlich sollen im Betriebsgebäude Aufenthaltsräume eingerichtet werden. Durch die Zweckbestimmung „Kläranlage“ wird außerdem die flexible Nutzung des Areals gewährleistet. So bleibt die Pumpstation erhalten, und eine zukünftige Nutzung im Bereich des Kläranlagenbaus bleibt weiterhin möglich.

Aufgrund der Lage im Außenbereich wäre zunächst zu prüfen, ob es alternative Flächen im Innenbereich gibt. Da das geplante Gebäude in direktem Zusammenhang mit der Kläranlage steht und die VG-Werke Eigentümer der Fläche ist, erübrigt sich eine Prüfung von Standort-Alternativen.

Durch das geplante Vorhaben wird die Nutzung des Kläranlagenstandortes optimiert. Dadurch ist mit keinem zusätzlichen Verkehr zu rechnen, der sich negativ auf die angrenzenden Verkehrsanlagen auswirkt.

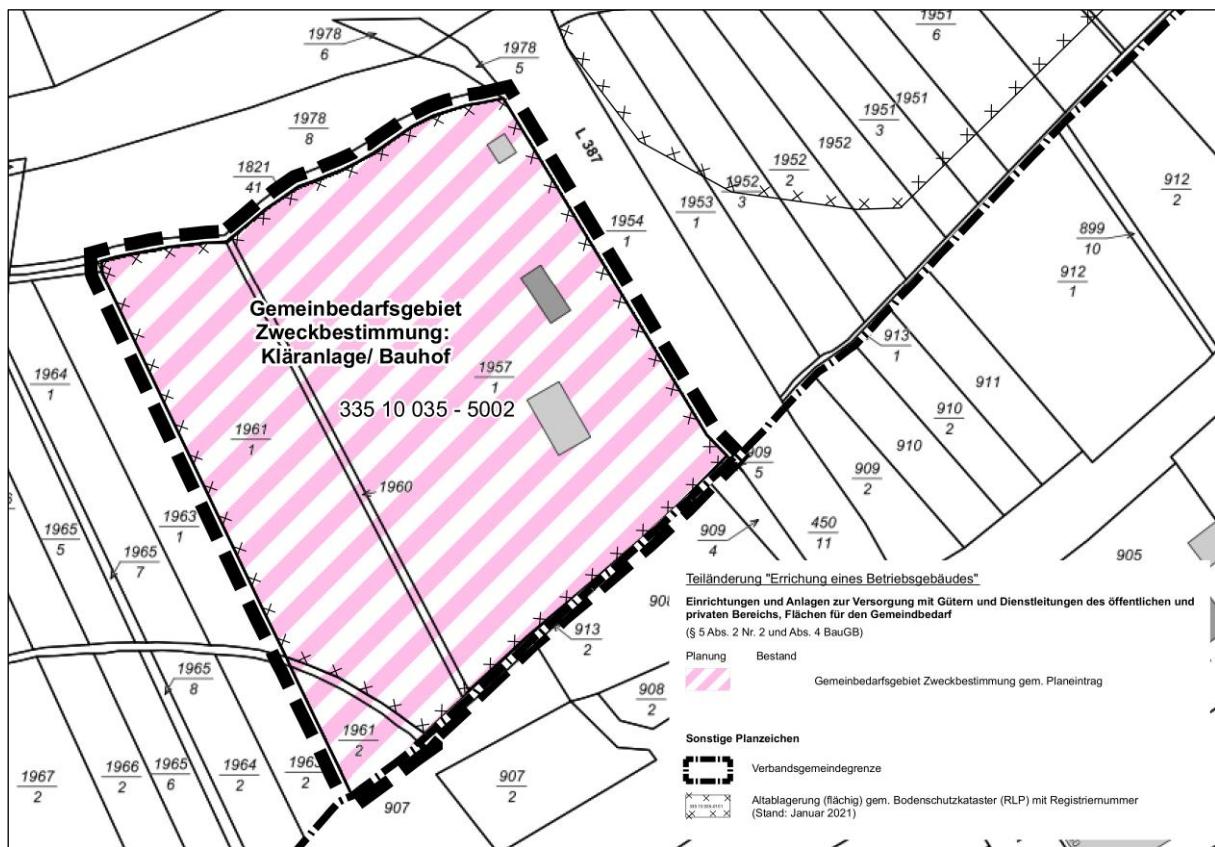


Abbildung 5 Teiländerung des Flächennutzungsplans

Planung vernetzter Biotopsysteme (VBS)

In der Planung vernetzter Biotopsysteme ist das Plangebiet im Bestand als „Siedlung“ dargestellt. Nordwestlich befindet sich eine kleine Fläche, die mit dem Ziel „Entwicklung“ dem Biotoptyp „Nass- und Feuchtwiesen (einschließlich Kleinseggenriede)“ sowie im Bestand dem Biotoptyp „Ackerflächen, Rebfluren, Obstplantagen“ zugeordnet ist.¹

1.4.3 Schutzgebiete

Vom Plangebiet ist kein Schutzgebiet betroffen.

Südlich angrenzend an den Geltungsbereich befindet sich der „Bach S Otterberg W Kläranlage“ (GB-6512-0108-2009), welcher als FM5-Tieflandbach gekennzeichnet ist. Namentlich handelt es sich um den „Otterbach“. Im Westen, hinter dem Baumbestand, befindet sich die „Feuchtwiese S Otterberg W Kläranlage“ (GB-6512-0112-2009), die als EC1 – Nass- und Feuchtwiese beschrieben ist. Westlich angrenzend an diese Feuchtwiese befindet sich das „Schilfröhricht S Otterberg W Kläranlage“ (GB-6512-0109-2009) mit der Bezeichnung CF2a – Schilfröhricht. 50 m nordwestlich befindet sich das

¹ Landesamt für Umwelt RLP, Planung vernetzter Biotope, <https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=vbs>, zuletzt aufgerufen 07.02.2025.



„Weidengebüsch S Otterberg W Kläranlage“ (GB-6512-0110-2009), das als BB4 – Weiden-Auengebüsch festgesetzt ist.²

1.4.4 Flächen für Naturschutzmaßnahmen

Im Landesinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz (LANIS) sind die mit Naturschutzmaßnahmen belegten Flächen dargestellt.

Im Plangebiet sind keine Flurstücke im Eigentum des Naturschutzes (FSN) oder Flurstücke gepachtet durch die Naturschutzbehörde (FSP) sowie MAS-Maßnahmen, Kompensationsmaßnahmen (KOM), Ökokontoflächen (OEK) und Flächen mit Ersatzzahlungsmaßnahmen (EMA, MAE) oder im Eingriffsverfahren (EIV) vorhanden.³

1.5 Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Die eingegangenen Stellungnahmen nach der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB sind hier eingefügt. Dabei hatten sowohl die Öffentlichkeit als auch die Behörden die Gelegenheit, sich über die Planung zu informieren und entsprechende Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplans abzugeben.

Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP – Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer vom 03.12.2024

Es wird darauf hingewiesen, dass keine Fundstellen bekannt sind.

Stellungnahme der Kreisverwaltung Kaiserslautern - Untere Naturschutzbehörde vom 12.12.2024

Bei der Wahl des Gebäudestandorts ist die Berücksichtigung der Gehölzbestände essenziell, da sie im westlichen Bereich eine Eingrünungs- und Schutzfunktion für die angrenzenden Feuchtbiotope übernehmen.

Stellungnahme der Kreisverwaltung Kaiserslautern - Untere Wasser-, Abfall- und Bodenschutzbehörde vom 18.12.2024

Hinweis auf den geschützten 10-Meter-Gewässerrandstreifen bei Gewässern III. Ordnung sowie auf mögliche Überschwemmungsgefahr und hochwasserangepasste Bauweise. Zudem erfolgt ein Hinweis auf eine Altablagerung im Plangebiet.

Stellungnahme der Stadt Kaiserslautern vom 18.12.2024

² Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung RLP, https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_natur-schutz/, zuletzt aufgerufen 07.02.2025.

³ ebenda



Hinweise zum Immissionsschutz in Bezug auf die benachbarte Wohnbebauung sowie zum Schutz des Areals mit Feucht- und Nasswiesen, Röhricht und Seggenried vor Beeinträchtigungen und Verunreinigungen.

Stellungnahme des Landesamts für Geologie und Bergbau RLP vom 19.12.2024

Keine Bedenken hinsichtlich Bergbau und Altbergbau. Hinweise zur Aufsuchungserlaubnis der SWK und zur Rohstoffsicherung. Abstimmung zu Boden und Baugrund erforderlich, da das Plangebiet Teil der Aufsuchungserlaubnis „Kasimir“ für Lithium und Erdwärme ist.

Stellungnahme der Kreisverwaltung Kaiserslautern – Bauen und Umwelt vom 06.01.2025

Hinweise zu den pauschal geschützten Flächen außerhalb des Geltungsbereichs sowie zur Altablage rung.

1.6 Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Im Rahmen der ÖBB wurden keine weiteren Hinweise zu Umweltbelangen gegeben.



2. Beschreibung und Bewertung der Umwelt

2.1 Naturräumliche Gegebenheiten

2.1.1 Naturräumliche Gliederung

Zur räumlich ökologischen Einordnung von Bereichen in einem großräumigeren Zusammenhang werden "naturräumliche Einheiten" (Naturräume) als Ordnungskategorien definiert.

Naturräumliche Einheiten sind Abschnitte der Erdoberfläche mit einem einheitlichen Gefüge, das sich aus der räumlichen Verteilung und dem Zusammenwirken der natürlichen Faktoren Gestein, Boden, Relief, Klima, Vegetation usw. ergibt.

Das Plangebiet ist Teil der naturräumlichen Einheit „192.0 Kaiserslauterer Becken“, die wiederum Teil der „19 Großlandschaft Saar-Nahe-Bergland“ ist.⁴

Im Landschaftsinformationssystem Rheinland-Pfalz (LANIS) wird das „Kaiserslauterer Becken“ wie folgt beschrieben:

„Das Kaiserslauterer Becken bildet den östlichsten Abschnitt der weitläufigen Kaiserslauterer Senke, die zwischen dem Haardtgebirge und dem Zweibrücker Westrich im Süden sowie dem Nordpfälzer Bergland im Norden liegt.“

Geologisch handelt es sich um eine Senke im Mittleren Buntsandstein mit Höhenlagen zwischen 300 und 400 m ü. NN. Eine schwach ausgeprägte Bodenschwelle bei Vogelweh trennt das Becken von den westlich angrenzenden Bruchgebieten.

Der zentrale Bereich des Beckens befindet sich im Südwesten des Landschaftsraums und wird von der Stadt Kaiserslautern eingenommen. Nördlich der Stadt erstrecken sich die lössbedeckten Höhen des Rotenbergs, die sich über die Gebiete um Morlautern und Erlenbach hinweg bis nach Enkenbach, Fischbach und Hochspeyer fortsetzen. Diese Flächen werden überwiegend ackerbaulich genutzt.

Das Stadtgebiet selbst ist von ausgedehnten Wäldern mit hohem Kiefernanteil umgeben, die nahtlos in die zusammenhängenden Waldgebiete des Pfälzer Waldes übergehen. Östlich von Kaiserslautern verbinden diese Wälder den Otterberger Wald mit dem Kerngebiet des Pfälzer Waldes. Tief im Wald verborgen liegen die Ruinen der Burg Beilstein.

Die Entwässerung des Beckens erfolgt größtenteils über die Lauter und den Eselsbach nach Norden in Richtung Glan, während der östliche Teil über den Hochspeyerbach in den Rhein fließt. Die Bachtäler sind meist schmale Wiesentäler, wobei das Eselsbachtal nördlich von Kaiserslautern besonders markant in die Hochflächen eingeschnitten ist (Hagelgrund). Der Talgrund ist von Feuchtwiesen und Röhrichten geprägt und wird von steilen, bewaldeten Hängen flankiert. Unterhalb der Einmündung des Eselsbachs in die Lauter befinden sich größere Speicherweiher, die einst für die Erzverarbeitung genutzt wurden.

⁴ Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung RLP, https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_natur-schutz/, zuletzt aufgerufen 07.02.2025.



Die Stadt Kaiserslautern verdankt ihren Namen ihrer historischen Funktion als Kaiserresidenz. Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde ihre Entwicklung maßgeblich durch die Präsenz der amerikanischen Streitkräfte geprägt. Militärische Anlagen, Industrie- und Gewerbegebiete sowie das Universitätsgelände bestimmen das Stadtbild. Trotz ihrer Nähe zur Stadt und dem damit verbundenen Wachstum haben die umliegenden Ortschaften ihre Eigenständigkeit bewahren können.“

2.1.2 Geologie

Das Gelände weist ein Gefälle von 1 Höhenmetern von Norden nach Süden auf. Die Höhenlage beträgt zwischen 234 m NHN im Norden und 235 m NHN im Süden.

Gemäß der geologischen Übersichtskarte des Kartenviewers des Landesamtes für Geologie und Bergbau liegt das Plangebiet innerhalb der geologischen Einheit „Quartär, Pleistozän – Holozän“. Das Gebiet ist durch fluviatile Sedimente geprägt, die ungegliedert vorkommen und aus Auen- und Hochflutsedimenten bestehen. Zudem sind teilweise Abschwemmmassen, Schwemmfächer- und Schwemmkegelsedimente sowie umgelagerte vulkanoklastische Sedimente enthalten. Die Bodenbeschaffenheit setzt sich überwiegend aus sandigem, kiesigem bis kieshaltigem Material zusammen, das stellenweise lehmige und humose Anteile aufweist. Lokal sind diese Sedimente mit Hangsedimenten verzahnt.⁵

2.1.3 Heutige potenzielle natürliche Vegetation

Die Einheiten der heutigen potenziellen natürlichen Vegetation (hpnV) sind aus den heutigen standörtlichen Gegebenheiten abgeleitet. Sie geben an, welche Pflanzengesellschaften sich ohne Einfluss des Menschen auf die vorhandenen Standortverhältnisse einstellen würden. Sie sind damit Ausdruck des natürlichen Standortpotenzials des Untersuchungsraumes.

Im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung würde sich aufgrund der gegebenen Verhältnisse ein Stieleichen-Hainbuchenwald (Silikat) in einer mäßig hohen Basenstufe und einer sehr frischen Feuchtstufe in Tieflage entwickeln. Südlich würde sich ein durchrieselter Erlen- und Eschenumpf in einer mäßig geringen Basenstufe und einer sehr feuchten Feuchtstufe in einer klimatisch unspezifischen Lage ausbilden.⁶

2.2 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

Der Geltungsbereich der geplanten Teiländerung umfasst zwei Gebäude, die für die Kläranlage genutzt werden, ein Pumpwerk, ein Becken sowie weitere Einrichtungen der Kläranlage. Einige Bereiche der Fläche sind durch asphaltierte Lagerplätze und Zufahrtsstraßen versiegelt.

Der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale werden nachfolgend für die jeweiligen Schutzgüter dargestellt, um die besondere Empfindlichkeit der Umweltmerkmale im Vergleich zum aktuellen Bestand hervorzuheben und Hinweise auf ihre weitergehende Berücksichtigung zu geben.

⁵ Landesamt für Geologie und Bergbau RLP, https://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=19, zuletzt zugegriffen am 07.02.2025.

⁶ Landesamt für Umwelt RLP, https://map-final.rlp-umwelt.de/kartendienste/mod_ogc/wms_getmap.php?mapfile=hpnv&service=WMS&version=1.1.1&Request=GetCapabilities, zuletzt aufgerufen 07.06.2025.



Anschließend wird die durch den Bestand bedingte Veränderung des Umweltzustandes dokumentiert und bewertet. Die damit verbundenen Umweltwirkungen werden klar herausgestellt. Da der Flächennutzungsplan nicht parzellenscharf ist und daher keine spezifischen Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Kompensation erheblicher negativer Umweltwirkungen entwickeln kann, werden diese im Folgenden nicht weiter ausgeführt.

Durch die EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004) und das daraus abgeleitete Umweltschadensgesetz (2007, zuletzt geändert 2013) soll auf der Grundlage des Verursacherprinzips ein Ordnungsrahmen für die Umwelthaftung auch bezüglich der Biodiversität (Boden, Wasser, Luft, Flora und Fauna) geschaffen werden. Der vorliegende Umweltbericht ist - i. V. m. der darin enthaltenen Abarbeitung der Eingriffsregelung - damit für die Rechtssicherheit der Planung von zentraler Bedeutung.

2.2.1 Schutzwert Fläche

Das Plangebiet umfasst eine Gesamtfläche von 0,96 ha.

Es handelte sich dabei um zwei Gebäude, die für die Kläranlage genutzt werden, ein Pumpwerk, ein Becken sowie weitere Einrichtungen der Kläranlage. Einige Bereiche der Fläche sind durch asphaltierte Lagerplätze und Zufahrtsstraßen versiegelt.

2.2.2 Schutzwert Boden

Der Boden nimmt mit seinen vielfältigen Funktionen eine zentrale Stellung im Ökosystem ein und ist damit ein wichtiger Bestandteil der natürlichen Lebensgrundlagen. Mit Grund und Boden soll daher gemäß § 1a Abs. 1 BauGB sparsam umgegangen werden.

In den Karten des Landesamtes sind keine Bodentypen für den Geltungsbereich ausgewiesen, und es liegen auch keine Angaben dazu vor. Allerdings sind angrenzend an den Geltungsbereich Lehmböden (L) und lehmiger Sand (IS) verzeichnet, was auch für den Geltungsbereich selbst gelten dürfte.

Gemäß der Standorttypisierung des Landesamtes für Geologie und Bergbau handelt es sich um Standorte mit oberflächennahem Grundwassereinfluss ohne Torfbildung und Auendynamik.

Die Bodenfunktion der angrenzenden Böden wird südwestlich als „sehr hoch“, südlich und westlich als „hoch“ sowie nördlich als „gering“ bewertet. Für den östlichen Bereich liegen keine Angaben vor. Das Ertragspotenzial wird südwestlich als „hoch“ und südlich sowie nördlich als „mittel“ eingestuft. Für den östlichen Bereich sind ebenfalls keine Angaben vorhanden.⁷

Radon

Das Landesamt für Geologie und Bergbau untersucht, wieviel Radon (Radonpotenzial) in unterschiedlichen Gesteinen und Böden in Rheinland-Pfalz entsteht. Gemäß dem Kartenviewer des GeoDatenArchitektur (GDA) Wasser, des Landes Rheinland-Pfalz, liegt das Plangebiet innerhalb eines Bereichs, in

⁷ Landesamt für Geologie und Bergbau RLP, https://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=19, zuletzt zugegriffen am 07.06.2025.



dem geringes Radonpotential vorhanden ist. Der aktuelle Radonwert liegt bei 31,8 kBq/m³ (erhöhtes Radonpotenzial - 40 kBq/m³ bis 100 kBq/m³).⁸

Altlasten

Der Geltungsbereich ist im Flächennutzungsplan als Altablagerung (flächig) gemäß Bodenschutzkatalog (RL P) mit der Registriernummer 335 10 035 – 5002 (Stand: Januar 2021) erfasst.

Bergbau

Es wird erklärt, dass im Bereich des ausgewiesenen Bebauungsplanes kein Altbergbau dokumentiert ist und aktuell kein Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt.

2.2.3 Schutzgut Wasser

Gewässer bzw. der Boden-/Grundwasserhaushalt sind Bestandteile des Naturhaushaltes, Lebensraum für Tiere und Pflanzen und gehören zu den Lebensgrundlagen des Menschen.

Generell ist im Rahmen der Bauphase und des Betriebes darauf zu achten, dass möglichst keine Tätigkeiten erfolgen, die das Grundwasser nachteilig beeinträchtigen können. Besonders zu beachten ist das geschützte Biotop „Bach S Otterberg W Kläranlage“ (GB-6512-0108-2009), welches als FM5-Tieflandbach gekennzeichnet ist. Zum Schutz des Gewässers sollten im Betriebsgebäude keine wassergefährdenden Stoffe gelagert werden. Außerdem ist auf den geschützten 10-Meter-Bereich zu Gewässern III. zu achten.

Das Grundwasser weist einen guten mengenmäßigen Zustand und einen guten chemischen Zustand auf. Die Grundwasserüberdeckung ist ungünstig und die Grundwasserneubildungsrate liegt bei 189,2 mm/Jahr.

Um das Plangebiet existieren gemäß dem WMS-Dienst und dem Geoexplorer keine Wasserschutzgebiete.⁹

⁸ GeoDatenArchitektur (GDA) Wasser RLP, <https://gda-wasser.rlp-umwelt.de/GDAWasser/client/gisclient/index.html?&applicationId=86183>, zuletzt zugegriffen 07.02.2025.

⁹ Landesamt für Umwelt RLP, Wasserportal, <https://wasserportal.rlp-umwelt.de/geoexplorer>, zuletzt zugegriffen am 07.02.2025.

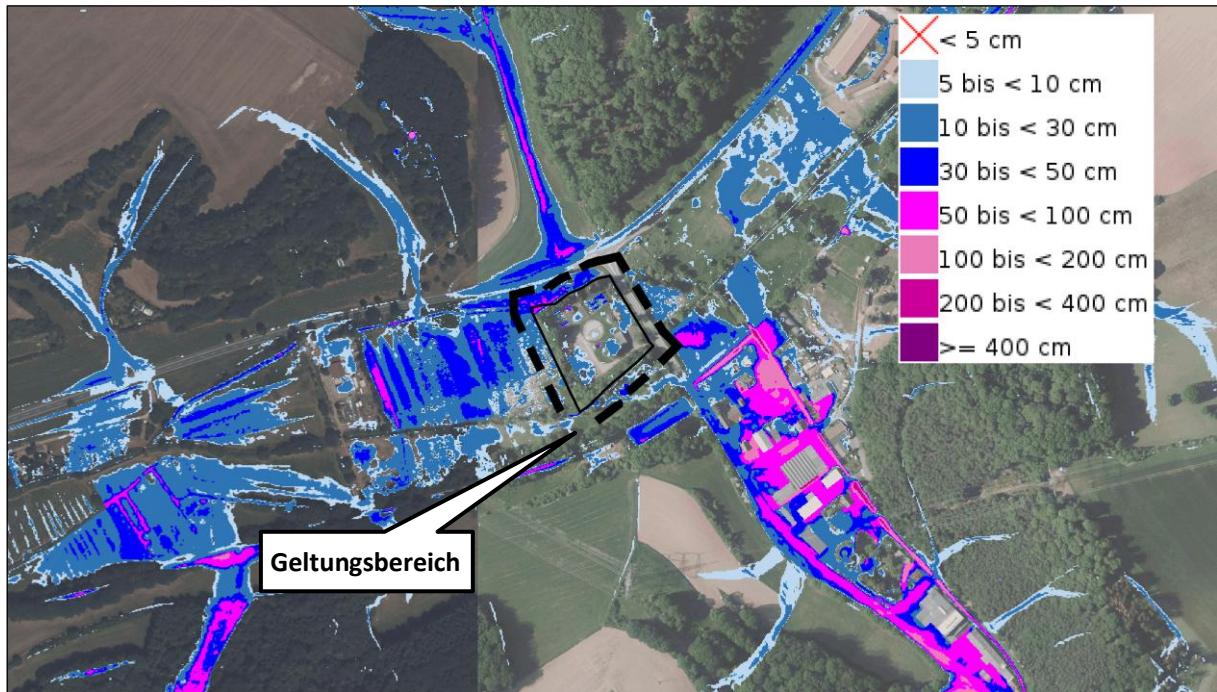


Abbildung 6 Sturzflutgefahrenkarte, Wassertiefen (SRI7, 1 Std.), <https://geodienste-wasser.rlp-umwelt.de/geoserver/Sturzflut/>.

Die Sturzflutgefahrenkarte zeigt für den Geltungsbereich ebenfalls keine erhöhte Gefahr. Lediglich südöstlich des Geltungsbereichs, in ca. 80 m Entfernung, besteht aufgrund der höheren Versiegelung des kleinen Gewerbegebiets eine leicht erhöhte Gefährdung. Es wird deshalb eine hochwasserangepasste Bauweise empfohlen.

2.2.4 Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Auf der Grundlage des BNatSchG sowie der europäischen FFH-(Fauna-Flora-Habitat-)Richtlinie und Vogelschutz-Richtlinie sind wildlebende Tiere und Pflanzen als Bestandteile des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch bewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensräume sowie sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und gegebenenfalls wiederherzustellen.

Da es sich beim Flächennutzungsplan um eine Angebotsplanung handelt und derzeit noch nicht absehbar ist, wie genau das Betriebsgebäude realisiert werden soll, sind faunistische Untersuchungen auf dieser Planungsebene nicht sinnvoll. Diese sollten zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der Bebauungsplanung erfolgen, sobald Größe und genaue Lage der Anlage feststehen.

Die Beschaffenheit des Geltungsbereiches ist durch die Nutzung als Kläranlage gekennzeichnet. Auf dem Gelände befinden sich zwei Gebäude, die für die Kläranlage genutzt werden, ein Pumpwerk, ein Becken und andere Einrichtungen einer Kläranlage. Einige Bereiche des Geländes sind durch asphaltierte Lagerplätze und Zufahrtsstraßen versiegelt.

Neben den Grasflächen im Gebiet erstrecken sich in unmittelbarer Nähe weitläufige Baumbestände und Gehölzflächen.



2.2.5 Schutzgut Luft und Klima

Das Schutzgut Luft ist eine bedeutende Grundlage des Lebens. Neben der menschlichen Gesundheit werden Schutzgüter, wie Pflanzen, Tiere, Kultur- und Sachgüter, von der Luftqualität beeinflusst. Auf Luftverunreinigungen bzw. -veränderungen sind Belastungen des Klimas auf klein- und großräumiger bis zur regionalen und globalen Ebene zurückzuführen.

Die Westpfalz liegt im Einflussbereich des subozeanischen Klimas der kühlgemäßigten Zonen. Demnach liegen während des Winters Nordwest-Winde und während des Sommers Südwest-Winde vor. Das Klima der Westpfalz ist charakterisiert durch eine durchschnittliche Juli-Temperatur von 18 °C bis 19 °C, eine durchschnittliche Januar-Temperatur von -0,5 °C bis 1 °C, einer durchschnittlichen Jahres-temperatur von 9 °C und jährlichem Niederschlag von 500 mm bis 550 mm.¹⁰

2.2.6 Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit

Eine intakte Umwelt ist die Lebensgrundlage für den Menschen. Für die Betrachtung des Menschen als Schutzgut sind sowohl gesundheitliche Aspekte wie Lärm und andere Immissionen, als auch regenerative Aspekte, wie Erholung, Freizeitfunktionen und Wohnqualität, von Bedeutung. Aufgrund der Vorbelastung durch den Verkehrslärm der angrenzenden Landesstraßen und der bestehenden Nutzung als Kläranlage ist dies jedoch vernachlässigbar. Es wird aber auf erforderlichen Immissionsschutz der benachbarte Wohnnutzungen (Stadtgebiet Kaiserslautern) hingewiesen.

2.2.7 Schutzgut Landschaft

Die Landschaft des Plangebietes wird maßgeblich von den Straßen L 389 und L 387 sowie der bestehenden Belastung durch die Anlagen der Kläranlage geprägt. Direkt angrenzend an den Geltungsbereich erstrecken sich ausgedehnte Gehölzstrukturen.

2.2.8 Schutzgut kulturelles Erbe

Unter dem Schutzgut kulturelles Erbe sind Kultur- und sonstige Sachgüter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung, architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Schätze darstellen.

Nach aktuellen Erkenntnissen aus Ortsbegehungen und Literaturrecherche werden im Geltungsbereich keine Objekte festgestellt.

¹⁰ Climate Data, <https://de.climate-data.org/europa/deutschland/rheinland-pfalz/rockenhausen-22119/>, zuletzt aufgerufen 07.02.2025.



3. Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes

3.1 Darstellung des Eingriffes bei Durchführung der Planung

Durch die Teiländerung des Flächennutzungsplans wird die bisherige Ver- und Entsorgungsfläche als "Gemeinbedarfsgebiet" mit der Zweckbestimmung "Kläranlage/ Bauhof" ausgewiesen.

Mit der Errichtung des Betriebsgebäudes sind Auswirkungen auf die Schutzgüter verbunden, die zusammengefasst in Tabelle 1 aufgelistet sind.

Tabelle 1 Zu erwartende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Fläche	Flächenverlust durch Neuversiegelung	°
Boden	Verlust von Bodenfunktionen durch Neuversiegelung und Verdichtung	°
Wasser	Minimierung der Grundwasserneubildungsrate; Anstieg des oberirdischen Wasserabflusses	°
Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt	Inanspruchnahme von Lebensräumen	°
Mensch/menschliche Gesundheit	Keine zusätzliche Beeinträchtigung	-
Klima/Luft	geringe Änderung des Mikroklimas	°
Landschaft	Landschaft bereits stark vorbelastet	°
Kultur- und Sachgüter	Es sind keine Kultur- und Sachgüter bekannt	-
Wechselwirkungen	Versiegelung von Boden - Verlust der Bodenfunktionen - Verlust der Funktionen des Wasser- und Klimahaushaltes - Verlust von Lebensraum	°

*** sehr erheblich/ ** erheblich/ ° weniger erheblich/ - nicht erheblich

3.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne die Umsetzung der Planung bleibt die derzeitige Nutzung unverändert. Das Gebiet würde weiterhin zwei Gebäude der Kläranlage, ein Pumpwerk, ein Becken sowie weitere zugehörige Einrichtungen umfassen. Zudem blieben die versiegelten Flächen, bestehend aus asphaltierten Lagerplätzen und Zufahrtsstraßen, bestehen.

3.3 Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter

Nachfolgend werden die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Luft und Klima/Klimawandel, Landschaft und kulturelles Erbe analysiert und dargestellt.

3.3.1 Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche

Durch die Bebauung des Plangebietes kommt es zu einer Neuversiegelung, wodurch bisher unversiegelte Flächen verloren gehen.



3.3.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

Durch die Überbauung kommt es zu Bodenabtrag, Umlagerungen, Verdichtung und einer neuen Versiegelung des Bodens. Die negativen Auswirkungen bestehen in der Beeinträchtigung der Bodenfunktionen, insbesondere durch die Trennung von der Atmosphäre infolge der Versiegelung und Überbauung.

Durch die Flächenversiegelung geht der belebte Boden dauerhaft verloren.

3.3.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Infolge der Neuversiegelung verringert sich die Grundwasserneubildungsrate, während der oberirdische Wasserabfluss ansteigt, jedoch wird daraus keine zusätzliche Gefahr entstehen.

Es soll angestrebt werden, möglichst viel anfallendes Oberflächenwasser vor Ort zurückzuhalten, um es zur Bewässerung der Grünflächen und Bäume zu nutzen. Dies hat einen positiven Effekt auf das Klima, da in heißen Sommermonaten durch die Bewässerung Verdunstungskälte entsteht, die zur Reduzierung von Temperaturspitzen beiträgt. Gleichzeitig werden dadurch auch die Vorfluter entlastet.

Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass das anfallende Niederschlagswasser auch bei seltenen, extremen Starkregenereignissen (100-jährliches und selteneres Regenereignis) schadlos abgeleitet werden kann.

3.3.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Durch die zusätzliche Bebauung kommt es zur Neuversiegelung und damit zur Zerstörung von Freiflächen sowie zur Inanspruchnahme von Arealen mit Entwicklungspotenzial für Arten- und Lebensgemeinschaften.

Anlagenbedingte Tötungen oder Störungen von Individuen sind jedoch nicht zu erwarten. Betriebsbedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Die an das Plangebiet angrenzenden pauschal geschützten Biotope werden durch die Planung nicht tangiert und bleiben vollständig bestehen.

3.3.5 Auswirkungen auf das Schutzgut Luft, Klima/Klimawandel

Durch die Überbauung und Flächenversiegelung werden die geländeklimatischen Funktionen des Gebiets negativ beeinträchtigt.

3.3.6 Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit

Es gibt keine zusätzliche Beeinträchtigung, da die Fläche bereits stark vorbelastet ist und keine weiteren Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit zu erwarten sind. Dem



Geltungsbereich kommt in seinem aktuellen Zustand eine niedrige Bedeutung für das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit zu. Nach Errichtung des Gebäudes sind keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Der südlich gelegene Rad- und Wanderweg, welcher im Flächennutzungsplan dargestellt ist, bleibt erhalten und kann weiterhin genutzt werden.

3.3.7 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

Durch das Betriebsgebäude wird aufgrund der bereits bestehenden Belastung durch die Anlagen der Kläranlage keine zusätzliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes entstehen. Zudem wird die Fläche durch die Gehölzbestände abgeschirmt und ist von der Umgebung kaum sichtbar. Eine Vorbelastung besteht außerdem durch die beiden angrenzenden Landesstraßen.

3.3.8 Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe

Nach bisherigem Kenntnisstand sind im Plangebiet keine Kultur- und Sachgüter vorhanden und somit auch nicht betroffen.

Sollten bei Erdarbeiten archäologische Befunde auftreten, müssten diese vor der Zerstörung wissenschaftlich dokumentiert und ausgegraben werden. In diesem Fall käme das Verursacherprinzip gemäß § 21 des Denkmalschutzgesetzes Rheinland-Pfalz zur Anwendung.

3.4 Wechselwirkungen

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Auswirkungen durch Verlagerungseffekte und komplexe Wirkungszusammenhänge zu berücksichtigen. Die aus methodischen Gründen auf Teilsegmente des Naturhaushalts und die sogenannten Schutzgüter bezogenen Auswirkungen betreffen ein stark vernetztes und komplexes Wirkungsgefüge.

Die Versiegelung von Boden führt zwangsläufig zum Verlust der Funktionen dieser Böden, einschließlich der Speicherung von Niederschlagswasser und der Lebensraumeigenschaften. Der Oberflächenwasserabfluss wird erhöht, während die Versickerung eingeschränkt wird.

3.5 Kumulierung von Vorhaben

Es sind keine sich kumulierenden Vorhaben bekannt.

3.6 Eingesetzte Techniken und Stoffe

Alle im Zuge der baulichen Erschließung eingesetzten Techniken und Stoffe haben dem aktuellen Stand der Technik und den gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen.



4. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Die Belange des Umweltschutzes sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne und in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen. Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes sind grundsätzliche Aussagen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen zu treffen. Konkrete Maßnahmen zum Ausgleich und zur Kompensation der Beeinträchtigungen werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung entwickelt.

Folgende Maßnahmen sind generell zu beachten:

- Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit**

Die Räumung des Baufeldes inklusive der Baustelleneinrichtung ist gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG außerhalb der Brutzeit durchzuführen, d. h., es darf keine Rodung bzw. Räumung des Baufeldes im Zeitraum von 01.03. bis 30.09. erfolgen.

- Einschränkung der Beleuchtung**

Die Außenbeleuchtung ist auf ein notwendiges Maß zu reduzieren und so zu gestalten, dass sie nicht in die Umgebung abstrahlt und dass ein möglichst geringer Anlockungseffekt für Insekten erfolgt. Als Lichtquelle sind ausschließlich insektenfreundliche und nach unten gerichtete LED-Beleuchtungen zugelässig, deren Licht so abgeschirmt ist, dass es nur nach unten abstrahlt.

- Erhalt von bestehenden Gehölzstrukturen**

Soweit möglich, sind bestehende Gehölze zu erhalten und bei der Standortwahl des Betriebsgebäudes zu berücksichtigen.

- Neuanpflanzungen als Ausgleichsmaßnahme**

Die zusätzliche Versiegelung durch das geplante Vorhaben wird sich nur unwesentlich auf die Umwelt auswirken. Es wird jedoch empfohlen als Ausgleich mindestens 4 Laubbäume (Weide, Esche oder Erle (3 x ver.) auf dem Grundstück oder in unmittelbarer Entfernung entlang des Otterbaches anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten.

- Schutz des Bodens**

Die im Zuge der Bebauung und Erschließung entstehenden Verdichtungen des anstehenden Bodens durch die Bautätigkeiten sind nach Abschluss der Arbeiten zu beseitigen. Der Oberbodenabtrag ist auf das technisch absolut erforderliche Maß zu reduzieren. Mutterbodenaushub ist auf Mieten zu lagern und später wieder aufzubringen (§ 202 BauGB). Bei der Abfuhr von Aushubmaterialien während der Bauphase sind die LAGA-Bestimmungen zu beachten.

- Verwendung versickerungsfähiger Materialien**



Bei der Befestigung von interner Erschließung und Lagerflächen sollen nur versickerungsfähige Beläge (z. B. Drainpflaster, breitfugig verlegtes Pflaster, wassergebundene Decke, Hydroflor-Pflaster, Beton-grasplatten) verwendet werden (§ 9 Abs. 4 und 11 BauGB i. V. m. LBauO), sofern es technisch und umweltrechtlich möglich ist. Der Eintrag von schädlichen stofflichen Einträgen in das Erdreich ist dabei zwingend zu vermeiden.

- **Berücksichtigung von potenziellen Kulturdenkmälern**

Gemäß der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, sind zur Vermeidung von Konflikten mit prähistorischen Denkmälern folgende Punkte zu berücksichtigen:

1. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die §§ 17 und 18 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.3.1978 (GVBl., 1978, S.159 ff), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543), hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.
2. Absatz 1 entbindet Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE.
3. Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit wir unsere Rettungs-grabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.

4.1 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Da auf der Fläche bereits zwei Gebäude für die Kläranlage, ein Pumpwerk, ein Becken sowie weitere Einrichtungen der Kläranlage vorhanden sind, bietet es sich an, dort ein Betriebsgebäude zu errichten. Dieses soll dazu dienen Baumaschinen, Werkzeuge, Materialien und andere Ausrüstungen für Betriebs- und Instandhaltungsarbeiten zu lagern. Zudem sollen im Betriebsgebäude Aufenthaltsräume geschaffen werden.

Der gewählte Standort stellt daher die bestmögliche Planungsvariante dar.



5. Zusätzliche Angaben

5.1 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren, Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung

Schwierigkeiten bei den verwendeten technischen Verfahren und bei der Zusammenstellung traten nicht auf.

5.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung

Die durch die vorhandene Bebauung verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft sowie unvorhergesehene, insbesondere negative Entwicklungen (gemäß § 4c BauGB), erfordern die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen auf den Flächen des Plangebiets. Diese Maßnahmen werden von der Gemeinde in enger Zusammenarbeit mit der Unteren Naturschutzbehörde gemäß § 4c BauGB überwacht.

5.3 Verfahrensablauf

Nachfolgend der Verfahrensverlauf zur Teiländerung des Flächennutzungsplanes:

- | | |
|----------------------------------------------------------|-------------------------|
| - Aufstellungsbeschluss: | 06.05.2024 |
| - Bekanntmachung Aufstellung: | 30.05.2024 |
| - Bekanntmachung der Offenlage: | 21.11.2024 |
| - Offenlage: | 02.12.2024 - 06.01.2025 |
| - Beschluss zur Annahme des Flächennutzungsplanes | 09.10.2025 |



6. Quellen

- BAUGESETZBUCH/BAUGB (2021): Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist.
- BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG/BARTSCHV (2015): Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (2013) vom 16.02.2005 (BGBl I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21.01.2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.
- BUNDESBODENSCHUTZGESETZ/BBoDSCHG (2021): Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist.
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ/BNATSCHG (2021): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist.
- CLIMATE DATA, [HTTPS://DE.CLIMATE-DATA.ORG/EUROPA/DEUTSCHLAND/RHEINLAND-PFALZ/ROCKENHAUSEN-22119/](https://de.climate-data.org/europa/deutschland/rheinland-pfalz/rockenhausen-22119/), ZULETZT AUFGERUFEN 07.02.2025.
- EUROSTAT, DIE STATISTISCHE SYSTEMATIK DER WIRTSCHAFTSZWEIGE IN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT (NACE) IST DIE SYSTEMATIK DER WIRTSCHAFTSZWEIGE IN DER EUROPÄISCHEN UNION (EU), [HTTPS://EC.EUROPA.EU/EUROSTAT/STATISTICS-EXPLAINED/INDEX.PHP?TITLE=GLOSSARY:STATISTICAL_CLASSIFICATION_OF_ECONOMIC_ACTIVITIES_IN_THE_EUROPEAN_COMMUNITY_\(NACE\)/DE](https://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php?title=Glossary:Statistical_classification_of_economic_activities_in_the_European_Community_(NACE)/de), ZULETZT AUFGERUFEN 07.02.2025.
- EU-KOMMISSION (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG; dt. Übersetzung "Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC" (endgültige Fassung, Februar 2007).
- EU-PARLAMENT UND RAT DER EUROPÄISCHEN UNION (2004): Umwelthaftungsrichtlinie zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden.
- GeoDatenArchitektur (GDA) Wasser RLP, <https://gda-wasser.rlp-umwelt.de/GDAWasser/client/gisclient/index.html?&applicationId=86183>, zuletzt zugegriffen 07.02.2025.
- Landesamt für Geologie und Bergbau RLP, https://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=19, zuletzt zugegriffen am 07.02.2025.
- Landesamt für Umwelt RLP, Planung vernetzter Biotope, <https://map-final.rlp-umwelt.de/Karten-dienste/index.php?service=vbs>, zuletzt aufgerufen 07.02.2025.
- Landesamt für Umwelt RLP, Wasserportal, <https://wasserportal.rlp-umwelt.de/geoexplorer>, zuletzt zugegriffen am 07.02.2025.
- Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung RLP, https://geodaten.natur-schutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/, zuletzt aufgerufen 07.02.2025.
- Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität RLP, Lanschaften in RLP, https://landschaften.naturschutz.rlp.de/landschaftsraeume.php?lr_nr=193.16, zuletzt zugegriffen am 07.02.2025.
- UMWELTSCHADENGESETZ/USCHADG (2021): Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 666), neu gefasst durch Bekanntmachung vom 05.03.2021 I 346.
- Überwachungsplan Rheinland-Pfalz zur Umsetzung eines Überwachungsprogramms für Betriebsbereiche nach der Störfall-Verordnung in Rheinland-Pfalz durch die Struktur- und Genehmigungsdirektionen Nord und Süd sowie des Landesamtes für Geologie und Bergbau - Stand 2023, https://mkuem.rlp.de/fileadmin/14/Themen/Umweltschutz/Industrieanlagen/Inspektionsplan_Stoerfall_2023.pdf, zuletzt aufgerufen 07.02.2025.



WASSERHAUSHALTSGESETZ/WHG (2020): Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1408) geändert worden ist.

Bücher

Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Südbeck, 2005.



7. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg plant den Bau eines Betriebsgebäudes südlich von Otterberg und östlich von Otterbach. Das Gebäude soll als Lager für Baumaschinen, Werkzeuge, Materialien und andere Ausrüstungen dienen, die für Betriebs- und Instandhaltungsarbeiten benötigt werden. Zudem sind Aufenthaltsräume vorgesehen. Für dieses Vorhaben ist eine Änderung des bestehenden Flächennutzungsplans erforderlich.

Das im Umweltbericht beschriebene Gebiet umfasst eine Fläche von 0,96 ha und beinhaltet zwei Gebäude der Kläranlage, ein Pumpwerk, ein Becken sowie weitere infrastrukturelle Anlagen der Kläranlage. Ein Teil der Fläche ist durch asphaltierte Lagerflächen und Zufahrtsstraßen versiegelt.

Der Flächennutzungsplan soll dahingehend geändert werden, dass die Fläche, die bisher als Ver- und Entsorgungsfläche ausgewiesen war, zukünftig als „Gemeinbedarfsgebiet“ mit der Zweckbestimmung „Kläranlage/Bauhof“ dargestellt wird.

Das **Basisszenario** stellt den aktuellen Umweltzustand der Fläche dar, ohne dass geplante Veränderungen vorgenommen werden. Derzeit wird die Fläche als Ver- und Entsorgungsfläche genutzt.

Diese Annahme bezieht sich auf die Entwicklung des Umweltzustands im Falle einer „Nichtdurchführung“ der Planung (**Nullvariante**). Wird die bestehende Nutzung fortgeführt, bleibt die Fläche weiterhin für Ver- und Entsorgungszwecke vorgesehen.

Die **Prognose** bezieht sich auf die künftige Entwicklung des Gebiets im Falle der Umsetzung der Planung. Hierbei werden die relevanten Schutzgüter (Mensch, Fläche, Boden, Wasser, Pflanzen und Tiere, Luft/Klima, Landschaft und Kultur) berücksichtigt. Es ist davon auszugehen, dass die geplante Maßnahme Auswirkungen auf einige dieser Schutzgüter haben wird. Mögliche Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen für etwaige Beeinträchtigungen werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung entwickelt.

Auf der Ebene des Flächennutzungsplans sind grundlegende Maßnahmen zum Schutz der Umwelt zu treffen. Dabei sind insbesondere folgende Punkte zu beachten:

- Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit
- Begrenzung der Beleuchtung
- Erhalt von Gehölzstrukturen
- Neuanpflanzungen als Ausgleichsmaßnahme
- Schutz des Bodens
- Verwendung von durchlässigen Materialien
- Beachtung möglicher Kulturdenkmäler

Da auf dem Gelände bereits mehrere Gebäude der Kläranlage sowie ein Pumpwerk und ein Becken existieren, bietet es sich an, dort ein Betriebsgebäude zu errichten, das als Lagerstätte für Baumaschinen, Werkzeuge, Materialien und andere Ausrüstungen dient. Zusätzlich sollen Aufenthaltsräume integriert werden. **Anderweitige Planungsmöglichkeiten** bieten sich demnach nicht an.

Der gewählte Standort stellt die optimale Planungsvariante dar.



Aufgestellt:

Lindschulte Kaiserslautern
Albert-Schweitzer-Straße 84
67655 Kaiserslautern

Kaiserslautern, im Oktober 2025

Pompeo

M.Sc. Umweltplanung und Recht
F. Pompeo



Anhang 1 Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung



Anhang 1.1 Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB



Anhang 1.2 Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB sowie der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) BauGB